S 12 RJ 254/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 254/97
Datum	27.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 186/99
Datum	22.08.2000

3. Instanz

Datum	30.01.2002

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. August 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die im Dezember 1941 geborene KlÃ¤gerin war nach einer Lehre als Einzelhandelskauffrau bis Ende 1981 als VerkÃ¤uferin, Industriearbeiterin, Datentypistin und BÃ¼rohilfe beschÃ¤ftigt. Nach lÃ¤ngerer Arbeitslosigkeit nahm sie im Dezember 1983 eine HalbtagsbeschÃ¤ftigung als Versorgungshilfe in einem Klinikum an, bezog vom 30. April 1991 bis 17. Juni 1992 wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit Krankengeld und ist seit 25. Januar 1994 wieder arbeitslos. Mit einem Grad der

Behinderung von 70 und Merkzeichen "G" ist sie seit 1989 als Schwerbehinderte anerkannt.

Ein im Januar 1990 gestellter erster Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wurde abgelehnt, die dagegen gerichtete Klage nach weiterer medizinischer AufklÃ¤rung im sozialgerichtlichen Verfahren im MÃ¤rz 1994 zurÃ¼ckgenommen.

Den im Februar 1996 gestellten erneuten Rentenantrag der KlÃ¤gerin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Januar 1997 ab. Das SG hat im Urteil vom 27. Oktober 1998 â auf der Grundlage des im Klageverfahren eingeholten fachorthopÃ¤dischen Gutachtens von Dr. P vom 5. Januar 1998 â ua ausgefÃ¼hrt, die WegefÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin sei nicht eingeschrÃ¤nkt; sie sei noch in der Lage, Anmarschwege von mehr als 500 m mit kÃ¼rzeren Pausen in einer zumutbaren Zeit zurÃ¼ckzulegen. Das LSG (Urteil vom 22. August 2000) hat sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 2 SGG den EntscheidungsgrÃ¼nden des sozialgerichtlichen Urteils angeschlossen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, der im Berufungsverfahren gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige Dr. R habe in seinem internistischen Gutachten vom 4. April 2000 die Beurteilung der vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen bestÃ¤tigt. Die KlÃ¤gerin sei noch in der Lage, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen in geschlossenen temperierten RÃ¤umen in Tag- und Wechselschicht und zu ebener Erde zu verrichten. Eine Summierung von LeistungseinschrÃ¤nkungen liege nicht vor. Ebenso erscheine die KlÃ¤gerin noch in der Lage, jeweils einzelne Gehstrecken von Ã¼ber 500 m in einem Zeitraum von ca 15 Minuten zurÃ¼ckzulegen, sodass auch eine wesentliche EinschrÃ¤nkung hinsichtlich der Anmarschwege zum Arbeitsplatz nicht vorliege. Rein rechnerisch ergebe sich aus der Wegstrecke von 500 m in 15 Minuten eine Geschwindigkeit von 2 km/h. Dies zeige, dass in Anbetracht der Ã¼blicherweise von einem FuÃgÃ¤nger erreichten Geschwindigkeit zwischen 4 und 6 km/h der KlÃ¤gerin im zeitlichen Rahmen von 15 Minuten bei 500 m jedenfalls noch zwei Stehpausen von mehreren Minuten ohne Ãberschreitung des zeitlichen Rahmens mÃ¶glich seien. Die von Dr. P in seinem Gutachten â offensichtlich wegen des bei der KlÃ¤gerin festgestellten Ãbergewichts â geforderten kurzen Pausen innerhalb einer Wegstrecke von 500 m sprengten deshalb den dafÃ¼r zumutbaren zeitlichen Rahmen nicht. Die von der KlÃ¤gerin beantragte Einholung eines weiteren orthopÃ¤dischen Gutachtens zur Frage ihrer WegefÃ¤higkeit sei in Anbetracht der von Dr. R etroffenen Beurteilung nicht erforderlich.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§Â§ 103 und 106 SGG. Sie fÃ¼hrt aus, das LSG hÃ¤tte sich gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, durch Einholung eines orthopÃ¤dischen Gutachtens darÃ¼ber Beweis zu erheben, dass sie (die KlÃ¤gerin) nicht in der Lage sei, unter zumutbaren Bedingungen einen Arbeitsplatz zu erreichen, dh eine Wegstrecke von ca 500 m in einem Zeitraum von ca 20 Minuten zurÃ¼ckzulegen. Mit der BegrÃ¼ndung, unter BerÃ¼cksichtigung der gewÃ¶hnlichen Gehgeschwindigkeit zwischen 4 und 6 km/h kÃ¶nne sie im zeitlichen Rahmen von 15 Minuten bei 500 m noch zwei Stehpausen von mehreren Minuten ohne Ãberschreitung des zeitlichen Rahmens abhalten,

habe das LSG den entsprechenden Beweisantrag nicht ablehnen dÃ¼rfen. Es habe sich hinsichtlich der Zeitkomponente nicht auf die im Verfahren eingeholten Gutachten gestÃ¼tzt und gerade auf Grund seines rechnerischen Ansatzes Ã¼berprÃ¼fen mÃ¼ssen, inwieweit es gerechtfertigt sei, die "Ã¼blicherweise" von einem FuÃgÃ¤nger erreichte Geschwindigkeit zwischen 4 und 6 km/h auch bei ihr zu Grunde zu legen. Bei DurchfÃ¼hrung der Beweisaufnahme hÃ¤tte sich ergeben, dass sie (die KlÃ¤gerin) die Ã¼bliche Geschwindigkeit von zumindest 4 km/h auf einer Wegstrecke von 500 m nicht erreichen kÃ¶nne und auch mehr als zwei Sitz- bzw Stehpausen von mehreren Minuten auf dieser Wegstrecke einlegen mÃ¼sse, sodass sie einen Arbeitsplatz nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen kÃ¶nne und ihr aus diesem Grund der Arbeitsmarkt verschlossen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. August 2000 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte fÃ¼hrt zum Revisionsvorbringen aus, bei den von der KlÃ¤gerin zitierten AusfÃ¼hrungen im Berufungsurteil handele es sich lediglich um Ã¼berflÃ¼ssige und unbeachtliche AusfÃ¼hrungen, die dessen RechtmÃ¤Ãigkeit nicht berÃ¼hrten. Im Ãbrigen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auch deswegen keinen Rentenanspruch haben, weil sie â im Besitz eines FÃ¼hrerscheins â den familieneigenen PKW zum ZurÃ¼cklegen des tÃ¤glichen Wegs zur ArbeitsstÃ¤tte benÃ¼tzen kÃ¶nne. Als Altersrentner kÃ¶nne ihr Ehemann dies nicht verweigern.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und iS der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG begrÃ¼ndet. Der von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gte Verfahrensmangel liegt vor; das Berufungsgericht hÃ¤tte sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen in medizinischer Sicht gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen.

Der Rentenanspruch der KlÃ¤gerin richtet sich nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Die ab 1. Januar 2001 geltende Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl I, 1827) ist im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar (vgl Â§ 300 Abs 1 iVm Abs 2 SGB VI).

Auf dieser Rechtsgrundlage ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass bei der KlÃ¤gerin keine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, soweit sie â ausgehend von ihrer zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Versorgungshilfe â grundsÃ¤tzlich auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verwiesen werden kann und das Spektrum der fÃ¼r sie in Betracht kommenden TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht durch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen weiter eingeengt ist, sodass ihr nach der Rechtsprechung des BSG zum Ausschluss von Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit eine

konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit benannt werden mÃ¼sste (vgl Beschluss des GroÃen Senats vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8; Senatsurteil vom 24. Februar 1999 â B 5 RJ 30/98 R â SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 12 â mwN). Die vom LSG in Bezug genommenen diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen des SG, dass die KlÃ¤gerin mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶rperlich noch in der Lage sei, vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen in Tagschicht zu ebener Erde und ohne besonderen Zeitdruck zu verrichten, dass fÃ¼r sie mit diesem LeistungsvermÃ¶gen auf Grund ihrer Ausbildung insbesondere noch BÃ¼rotÃ¤tigkeiten in Betracht kÃ¤men, und dass die LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht der Art seien, dass eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit benannt werden mÃ¼sse, lassen keine Rechtsfehler erkennen, insbesondere auch nicht in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der schweren spezifischen Leistungsbehinderung und der Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen (vgl Senatsurteil vom 24. Februar 1999 â B 5 RJ 30/98 R â SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 12, S 43); die tatsÃ¤chlichen Feststellungen hinsichtlich ihres Werdegangs und ihres LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r die genannten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts sind von der KlÃ¤gerin nicht mit VerfahrensrÃ¼gen angegriffen und daher fÃ¼r das BSG bindend (Â§ 163 SGG).

Das LSG ist ferner iS der Rechtsprechung des BSG davon ausgegangen, dass zur ErwerbsfÃ¤higkeit auch die ausreichende FÃ¤higkeit gehÃ¶rt, ArbeitsplÃ¤tze aufzusuchen, und demzufolge ErwerbsunfÃ¤higkeit trotz eines noch fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts ausreichenden LeistungsvermÃ¶gens vorliegen kann, wenn Versicherte zwar an sich noch eine VollzeitbeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben kÃ¶nnen, ihnen aber der Arbeitsmarkt dadurch praktisch verschlossen ist, dass sie entsprechende ArbeitsplÃ¤tze aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht aufsuchen kÃ¶nnen (vgl BSG Urteile vom 17. Mai 1972 â 12 RJ 74/71 â SozR Nr 101 zu Â§ 1246 RVO, vom 27. Mai 1977 â 5 RJ 28/76 â BSGE 44, 39, 40 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 19, vom 21. September 1977 â 4 RJ 131/76 â SozR 2200 Â§ 1246 Nr 22, vom 6. Juni 1986 â 5b RJ 52/85 â SozR 2200 Â§ 1247 Nr 47, vom 26. Mai 1987 â 4a RJ 21/86 â SozR 2200 Â§ 1247 Nr 50, vom 13. Juli 1988 â 5/4a RJ 57/87 â SozR 2200 Â§ 1247 Nr 53, vom 21. Februar 1989 â 5 RJ 61/88 â SozR 2200 Â§ 1247 Nr 56, vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 73/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 10 und vom 19. August 1997 â 13 RJ 89/96 â verÃ¶ffentlicht in JURIS; Beschluss des GroÃen Senats aaO BSGE 80, 24, 35 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8, S 28). Die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG lassen jedoch â wie die KlÃ¤gerin zu Recht rÃ¼gt â eine Beantwortung der Frage ihrer WegefÃ¤higkeit nicht zu.

Das LSG hat auf die GehfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin abgestellt und ist dabei â in Anwendung des dafÃ¼r gebotenen generalisierenden MaÃstabs (vgl BSG Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 73/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 10; Senatsurteile vom 21. Februar 1989 â 5 RJ 61/88 â SozR 2200 Â§ 1247 Nr 56, vom 14. September 1995 â 5 RJ 10/95 â verÃ¶ffentlicht in JURIS und vom 19. November 1997 â 5 RJ 16/97 â SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 10) â davon ausgegangen, dass ausreichende GehfÃ¤higkeit gegeben ist, wenn FuÃwege von Ã¼ber 500 m vier Mal tÃ¤glich mit zumutbarem Zeitaufwand zurÃ¼ckgelegt

werden kÃ¶nnen. Die Grenze dessen, was es an Zeitaufwand fÃ¼r einen solchen FuÃ□weg noch fÃ¼r zumutbar hÃ¤lt, hat das LSG nicht ausdrÃ¼cklich genannt. Der von ihm vorgenommenen Berechnung lÃ¤sst sich jedoch entnehmen, dass es einen Zeitaufwand von 15 Minuten fÃ¼r 500 m einschlieÃ□lich erforderlicher Pausen jedenfalls noch fÃ¼r zumutbar hÃ¤lt. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken (vgl BSG Urteil vom 17. Dezember 1991 â□□ 13/5 RJ 73/90 â□□ SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 10, S 31, wonach der Bereich des Zumutbaren verlassen wird, wenn 20 Minuten fÃ¼r eine Strecke von 500 m benÃ¶tigt werden). FÃ¼r seine Feststellung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne diesen Zeitrahmen einhalten, konnte sich das LSG jedoch nicht auf die vorliegenden medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachten stÃ¼tzen. Nach den UmstÃ¤nden des vorliegenden Falles hÃ¤tte es sich vielmehr zu weiteren Ermittlungen gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen.

Der im Berufungsverfahren befragte internistische SachverstÃ¤ndige Dr. R hatte ausgefÃ¼hrt, aus kardiopulmonaler Sicht bestÃ¼nden derzeit keine gravierenden FunktionseinschrÃ¤nkungen; die LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin werde in erster Linie beeintrÃ¤chtigt durch die StoffwechselstÃ¶rungen mit dem vordergrÃ¼ndigen Ã□bergewicht, des Weiteren liege der richtungsweisende Beschwerdekomplex auf fachorthopÃ¤dischem Sektor. Die ihm vom LSG gestellten Beweisfragen: "Bestehen BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte? Kann die KlÃ¤gerin insbesondere morgens mehr als 500 m zu einem Arbeitsplatz in angemessener Geschwindigkeit (15 Minuten fÃ¼r 500 m) zu FuÃ□ zurÃ¼cklegen und dies am Abend in umgekehrter Reihenfolge?" hatte dieser SachverstÃ¤ndige dahin beantwortet, dass wesentliche BeschrÃ¤nkungen hinsichtlich des Anmarschweges zur Arbeitsstelle aus seiner gutachterlichen Sicht nicht gegeben seien. Mithin kam es â□□ wovon auch das LSG ausgegangen ist â□□ fÃ¼r die Beurteilung der WegefÃ¤higkeit wesentlich auf die fachorthopÃ¤dische Sicht an. Dahingehend hatte sich ebenfalls der im sozialgerichtlichen Verfahren gehÃ¶rte internistische Gutachter Dr. K geÃ¤uÃ□ert, indem er ausfÃ¼hrte, aus internistischer Sicht kÃ¶nne die KlÃ¤gerin unbegrenzte Wegstrecken in normalem Gehtempo zurÃ¼cklegen, die begrenzende Komponente dÃ¼rfte hierbei die orthopÃ¤dische EinschÃ¤tzung sein.

Der einzige im vorliegenden Rechtstreit gehÃ¶rte orthopÃ¤dische SachverstÃ¤ndige Dr. P hatte sich aber zur Frage des Zeitaufwands, mit dem die KlÃ¤gerin die genannten Wegstrecken zurÃ¼cklegen kÃ¶nne, nicht geÃ¤uÃ□ert. Die EinschÃ¤tzung, dass die KlÃ¤gerin noch in der Lage wÃ¤re, Anmarschwege von mehr als 500 m bei Einlegen kurzer Pausen "in einer zumutbaren Zeit" zurÃ¼ckzulegen, die das SG dem SachverstÃ¤ndigen Dr. P zugeschrieben hat, findet sich in dessen Gutachten vom 5. Januar 1998 â□□ wie die KlÃ¤gerin bereits in ihrem Berufungsschriftsatz zu Recht geltend gemacht hat â□□ nicht. In Beantwortung der vom SG an ihn gerichteten Beweisfrage 4 nach den bei der KlÃ¤gerin vorliegenden LeistungseinschrÃ¤nkungen ist dort ua angegeben, es bestehe "Unzumutbarkeit eines lÃ¤ngeren Anmarschweges zur Arbeit". Die weiteren an ihn gerichteten Beweisfragen: "KÃ¶nnen Ã¼bliche Anmarschwege zur Arbeitsstelle (mehr als 500 m) zurÃ¼ckgelegt bzw private (zB PKW) oder Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzt werden? Wie viele Meter einfacher Wegstrecke kann die KlÃ¤gerin zu FuÃ□ zurÃ¼cklegen? Kann sie 4 x 500 m pro Tag zurÃ¼cklegen?" (Beweisfrage 9) hatte dieser Gutachter lediglich wie folgt

beantwortet: "Ãbliche Anmarschwege zur Arbeitsstelle (mehr als 500 m) kÃ¶nnen bei Einhaltung von kÃ¼rzeren Pausen zurÃ¼ckgelegt werden. Die Benutzung von privaten (zB PKW) oder Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln ist uneingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin wird dafÃ¼r in der Lage gehalten, einfache Wegstrecken von 4 x 500 m pro Tag mit kurzen Steh- oder Sitzpausen zurÃ¼cklegen zu kÃ¶nnen." Von einem "zumutbaren Zeitaufwand" â wie ihn die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung stillschweigend unterstellt â ist weder in den Beweisfragen des SG noch in den Antworten des SachverstÃ¤ndigen die Rede. Das LSG konnte den Antworten aber auch weder die von der KlÃ¤gerin erreichbare Gehgeschwindigkeit, noch die Anzahl der von ihr auf 500 m benÃ¶tigten Pausen, noch deren Dauer entnehmen â insoweit war die Angabe des SachverstÃ¤ndigen mit "kurz" zu unbestimmt. Dieser Angaben bedurfte es jedoch, um feststellen zu kÃ¶nnen, ob die KlÃ¤gerin die nach allgemeinen MaÃstÃ¤ben festgelegte Wegstrecke zu FuÃ auch tatsÃ¤chlich noch in der vom LSG fÃ¼r zumutbar angesehenen Zeiteinheit zurÃ¼cklegen kann. Das LSG hÃ¤tte zumindest durch Nachfrage bei dem SachverstÃ¤ndigen klÃ¤ren mÃ¼ssen, welche Zeit die KlÃ¤gerin fÃ¼r die genannte Strecke bei Einhaltung der erforderlichen Pausen benÃ¶tige. Insoweit reichen daher auch die rechnerischen Ãberlegungen des LSG nicht aus; sie setzen voraus, dass die KlÃ¤gerin auÃerhalb der erforderlichen Pausen die Ã¼bliche Geschwindigkeit von 4 â 6 km/h erreicht.

Zum Ausschluss von ErwerbsunfÃ¤higkeit kommt es allerdings auf die GehfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin nicht an, wenn sie einen Arbeitsplatz â wie die Beklagte meint â mit einem Kraftfahrzeug erreichen kann, da alle zumutbaren und dem Versicherten verfÃ¼gbaren MobilitÃ¤tshilfen zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl Senatsurteil vom 21. Februar 1989 â 5 RJ 61/88 â SozR 2200 Â§ 1247 Nr 56 ; BSG Urteile vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 73/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 10 und vom 19. August 1997 â 13 RJ 89/96 â verÃ¶ffentlicht in JURIS). Insoweit ist allerdings zu verlangen, dass ein Kraftfahrzeug zur VerfÃ¼gung der Versicherten auch tatsÃ¤chlich vorhanden ist (vgl Senatsurteil vom 19. November 1997 â 5 RJ 16/97 â SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 10). Feststellungen des LSG, die eine Beantwortung dieser Frage durch den Senat erlaubten, fehlen indes gÃ¤nzlich.

Da das BSG die erforderlichen Ermittlungen in tatsÃ¤chlicher Hinsicht nicht selbst durchfÃ¼hren kann, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung â auch Ã¼ber die Kosten â an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024